

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 01. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs 2 wird die Wort- und Zeichenfolge „Ein fachlich in Frage kommendes Studium iSd Abs 1 ist“ durch die Wort- und Zeichenfolgeföolge „Fachlich in Frage kommende Studien iSd Abs 1 sind“ ersetzt und nach der Wortfolge „Internationale Betriebswirtschaft“ wird die Wortfolge „sowie das Bachelorstudium Business and Economics“ eingefügt.*

In § 2 Abs 3 lit b entfällt die Wort- und Zeichenfolge „, davon 14 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Bereichen International Management/International Business und/oder Entrepreneurship und/oder KMU Management“.

- 2. In § 3 entfällt in der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „, Gesamtstundenzahl“ und es wird die Wort- und Zeichenfolge „-Anrechnungspunkte“ angefügt.*

- 3. § 10 wird folgender Abs 5 angefügt:*

„(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 18 vom 30.01.2019 treten mit 01. Oktober 2019 in Kraft.“